

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück X. —

Breslau, den 16ten März 1814.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 2. 1814 enthält:

- (Nro. 208.) Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. Hauptquartier Basel den 15. Jan. 1814.
- (Nro. 209.) Fernerweite Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17ten Novbr. v. J., daß auch die Schulen, Waisenhäuser 2c rücksichtlich der Suspension der Execution gegen Grund-Besitzer, mit den Minderrennen gleiche Rechte genießen sollen. Hauptquartier Basel den 19ten Januar 1814.

—~~~~~—
Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 79. Wegen der Gewerbesteuer = Restanten.

Sämmtlichen Gewerbetreibenden wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß höchsten Orts befohlen worden ist, daß diejenigen, die nach Ablauf der ersten 2 Monate in jedem Semester mit der Gewerbesteuer noch rückständig sind, zur Abführung derselben spätestens binnen Monats-Frist, durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter namentlich aufgefordert werden sollen.

Wer nach Ablauf dieses Termins noch nicht bezahlt hat, wird dem Publico als ein solcher bekannt gemacht, der wegen nicht erlegter Gewerbesteuer zum Betriebe des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist, sondern im Fall er dasselbe forschen sollte, zur fiscalischen Untersuchung und Bestrafung wird gezogen werden.

Für das laufende Etats-Jahr 1814 wird diese Festsetzung jedoch rücksichtlich der verspäteten Regulirung der Gewerbesteuer-Rolle, ausnahmsweise dahin modificirt, daß diejenigen, die bis zum 15. April c. die rückständige Gewerbesteuer des 1sten Semesters, und die des 2ten Semesters bis zum letzten Mai c. werden berichtet haben, von der Restanten-Liste gestrichen, und für diesmal nicht zur allgemeinen Kenntniß sollen gebracht werden.

P. VI. Febr. 1012. Breslau, den 28. Febr. 1814.
Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 80. Wegen Beförderung der Reise der auf die Universität abgehenden Schüler.

Nach §. 25. der Instruction über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25ten Juni v. J. soll in den Zeugnissen, welche die Studierenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Die Absicht dieser Bestimmung ist gewesen, den Staatsprüfungs-Belehrten Gelegenheit zu geben, kennen zu lernen, in welchem Grade vorbereitet die jungen Männer, die sich ihnen stellen, die Universität bezogen haben, um sie dadurch zu veranlassen, desto sorgfältiger darauf zu achten, in wie fern sie in der Zeit ihrer academischen Studien sich verbessert oder verschlimmert haben; besonders aber diejenigen, die bei der vor ihrer Immatriculation bei einer Universität bestandenen Prüfung schwach befunden worden, um so schärfer zu examiniren, je fleißiger auf der Universität zu seyn ihre Pflicht war.

Die Gewißheit, daß dieß wirklich geschehe, soll dann auch auf die Schulen zurück wirken, und eines Theils die Jünglinge zum Fleiß antreiben, theils auch und besonders diejenigen, welche zu früh zur Universität eilen, bewegen, noch zurück zu bleiben, und sich eine gründlichere Vorbereitung, und so auch ein besseres Zeugnis zu erwerben.

Damit dieser Zweck auch erreicht werde, wird dieß hiermit noch besonders öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß es allen Prüfungsbelehrten

den

den nicht nur für die Predigt- und Schulamts-Candidaten, sondern auch für alle diejenigen, welche bei dem Justiz-Cammeral- und Medicinalfach Anstellung suchen, zur besondern Pflicht gemacht worden, auf das, was in den academischen Abgangszeugnissen der Examinanden von ihrem Abiturienten-Zeugnisse steht, genau zu achten, und ihre Prüfungen mit darnach einzurichten.

Hiernach haben sich nicht nur vorzüglich sämmtlich Gymnasien des Breslauschen Regierungs-Departements genau zu achten, sondern es sollen darin auch Eltern, Verwandte und Vormünder eine Warnung finden, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen nicht unreif zur Universität abgehen zu lassen, indem durch diese Raasregel alle Hoffnung für Unfähige, sich in Aemter einzuschleichen, verschwindet.

G. S. IX. Febr. 342. Breslau, den 4ten März 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 81. Betreffend die Veränderung des Familien-Nahmens.

Es waltet hin und wieder im Publikum die Meinung ob, als bedürfe es zu Namens-Veränderungen keiner obrigkeitlichen Genehmigung. Da dieses aber in jeder Hinsicht polizeywidrig ist, und zu jeder Veränderung des Familien-Nahmens die Genehmigung der Königlichen Staats-Ministerien eingeholt werden muß: so wird solches hiermit in Erinnerung gebracht, und haben die resp. Unter-Behörden dergleichen eigenmächtige Namens-Veränderungen nicht zu gestatten.

P. III. 4. März. Breslau den 4ten März 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 82. Wegen der Exemptionen von der Militär-Pflicht.

Es ist zwar bereits unterm 16. October pr. im XXXVI. Stück sub No. 211. des vorjährigen Amtsblatts näher declarirt: daß nach dem Sinn der Verordnung vom 9. Februar pr. aus der Classe der Eximirten nur die jungen Leute von 17 bis 24 Jahren, auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges militairpflichtig seyn, die bisher Eximirten über 24 Jahre aber auch ferner eximirt bleiben sollen.

Zur Verhütung von Mißgriffen, und da es die ausdrücklich erklärte Absicht Sr. Majestät des Königs ist, daß die bürgerlichen Verhältnisse durch die weiter gehenden Verpflichtungen zum Dienste in der Landwehr u. u. so wenig als möglich störert werden sollen, so werden jedoch die Herren Landräthe und resp. Magisträte, mit Bezug auf die oberwähnte Festsetzung hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht: daß

Nro. 84. Wegen verbotener Einfuhr des Salzes und Zurückgabe der Einfuhr-Pässe.

Sämmtliche landrätthliche und städtische Polizei- Behörden, so wie einzelne Individuen, werden hiermit aufgefodert, diejenigen Pässe, welche selbige zur Einfuhr von Salz aus dem Auslande noch hinter sich haben, bei der wiederum aufgehobenen Einfuhr fremden Salzes sofort binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer sonst zu erwartenden verhältnißmäßigen Geldstrafe, an diejenigen Behörden, von denen die Pässe ausgestellt worden sind, zurückzureichen, indem nunmehr bei den zur Versorgung der Provinz mit Salz getroffenen Anstalten, kein Grund mehr vorhanden ist, die Einfuhr des fremden Salzes ferner nachzugeben, und alle desfalls erteilten Pässe als unkräftig zurückgenommen werden.

F. VIII. Febr. c. 1027. Breslau den 6ten März 1814.

Finanz- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 85. Wegen der den Kaufleuten zu erteilenden Reise- Pässe, welche nach Braunschweig und Leipzig zur Messe reisen.

Zur Erleichterung des Handels- Verkehrs, ist von dem Königl. hohen Departement der höheren Polizei nachgegeben worden, daß diejenigen einheimischen Kaufleute und Fabrikanten, welche die Oster- Messe zu Leipzig, oder die Patars- Messe zu Braunschweig, zu besuchen gesonnen sind, in Fällen eiliger Abreise, sich auf einen Paß der Polizei- Behörde ihres Wohnortes, nach den gedachten Städten und auch wieder zurück begeben können.

Die Polizei- Directionen und die mit der Ausübung der Polizei beauftragten Magisträte, werden demnach hiermit authorisirt, in diesem speciellen Falle Reise- Pässe an Kaufleute und Fabrikanten nach Leipzig und Braunschweig, zu dem angegebenen Behufe zu erteilen.

P. VII. März 113. Breslau, den 10ten März 1814.

Polizei- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 86. Circulare an sämmtliche Magisträte und Magazins- Depots, wegen Ein- sendung monatlicher Extracte an die Proviant- Aemter.

Durch die im vorigen Jahre eingetretenen kriegerischen Ereignisse, ist der sonst gewöhnliche Gang des Rechnungs- Wesens bei den verschiedenen Fourage- Ma- ga-

gazin-Depots ganz unterbrochen, so sind z. B. an mehreren Orten, wo gewöhnliche Garnison-Magazine existirten, auch Etappen-Magazine angelegt, und von einem in das andere Vorschüsse an Naturalien geleistet worden. Um daher jeder etwaigen Irrung hiebei vorzubeugen, wird hiermit folgendes festgesetzt:

1) Alle Magazin-Extracte, sowohl von Etappen- als gewöhnlichen Garnison-Magazin-Depots, müssen von Anfange der Mobilmachung an, an das betreffende Proviand-Amt, unter dessen Bezirk solche gehören, eingesandt, und darin die sämmtlichen Bestände, welche bei dem Ausmarsche der ehemaligen Garnison zurückgelassen worden, genau übertragen werden.

2) An denjenigen Orten, wo Garnison- und Etappen-Magazine zugleich existiren, wird zwar von beiden Magazinen nur ein Extract gefertigt, jedoch bei der Ausgabe die Verabfolgung an die vaterländischen von der an die russischen Truppen abgefordert, und erstere sub Titulo

a) an vaterländische,
letztere aber

b) an Kaiserlich Russische Truppen in Ausgabe gebracht.

3) Die von den vaterländischen Truppen ausgestellten Quittungen, dürfen nicht erst an uns eingereicht werden, sondern werden gleich den Extracten beigefügt; dagegen aber wird über die an die Russischen Truppen verabreichten Naturalien eine besondere Nachweisung gefertigt, und diese in triplo nebst den dazu gehörigen Quittungen unmittelbar an uns übergeben. Wir werden sodann darüber ein Anerkenntniß erteilen, welches Anerkenntniß dem an das Bezirks-Proviand-Amt zu übergebenden Extract, statt der Russischen Quittungen beigefügt werden soll.

4) Da die Einsendung dieser Extracte gleich vom Anfang der Mobilmachung an geschehen muß: so haben sich diejenigen Magistrate und Magazin-Kontanten, welche ihre Extracte, es sey von gewöhnlichen oder von Etappen-Magazinen, bereits an uns eingereicht haben, solche zurück zu erbitten, und an die betreffenden Bezirks-Proviand-Kemter zu übergeben.

Hiernach haben sich sowohl die Königlichen Proviand-Kemter, so wie die Magistrate und Magazin-Kontanten an allen denen Orten, wo Magazine existiren, auf das genaueste zu achten. Letztere haben auch den ihnen in diesen Rechnungsangelegenheiten zukommenden Aufforderungen der Proviand-Kemter pünktliche Folge

ge zu leisten, und bei Vermeidung unliebsamer Verflügungen für die prompteste Einsendung dieser Extracte jederzeit zu sorgen.

Damit endlich auch wir in einer ununterbrochenen Uebersicht von dem Zustande der Magazine verbleiben, wird den sämmtlichen Magisträten und Magazin-Redactanten hiermit zur Pflicht gemacht, am Schluß jeden Monats von dem Magazin einen summarischen Extract von der Einnahme, der Ausgabe und den verbliebenen Beständen; so wie eine specielle Nachweisung von den noch aussenstehenden Resten an uns zu übergeben.

M. II. März c. 11. Breslau den 10ten März 1814.

Militair-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung
von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 5. Betreffend die Legalisation der in den ehemaligen deutschen Provinzen, dem Königreich Westphalen, und dem Herzogthum Warschau, ausgenommenen Notariats-Dokumenten.

Da die veränderten öffentlichen Verhältnisse der zu Frankreich gehörig gewesen, und von den Truppen der verbündeten Mächte besetzten deutschen Provinzen, ferner, des ehemaligen Königreichs Westphalen, und des Herzogthums Warschau, die Verfügungen vom 26. November 1811, 14. April und 24. April 1812, die Art der Legalisation der in den genannten Provinzen und Ländern aufgenommenen, bei beiderseitigen Gerichten producirten Notariats-Dokumenten und Urkunden unanwendbar machen; so ist höhern Orts beschloffen worden, diese Verfügung dahin abzuändern:

daß zur Glaubwürdigkeit der in den obgenannten Ländern ausgestellten, und bei hiesigen Gerichten producirten gerichtlichen Urkunden, nur die vorgeschriebene Legalisation derselben durch den competenten Obergerichtshof oder dessen Präsidenten erforderlich sey.

Hiernach haben sich die Untergерichte in Oberschlesien bei vorkommenden Fällen genau zu achten. Brieg den 1. März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die zu Gleiwitz gestorbene Eva verehlicht gewesene von Blacha, geborne Frein von Welzeck, hat in ihrem Testamente nachstehende Legate ausgesetzt, als:

- 1) Für ganz Arme, die ohne Hülfe sind = = = 1000 rthlr.
die der Universal-Erbin, der Mutter der Verstorbenen,
Sophie verwittwete Frein v. Welzeck geborne Gräfin von
Strachwitz, zur Vertheilung überlassen worden.
- 2) Dem Hospital zu Gleiwitz = = = 100 rthlr.
- 3) Der Schule zu Gleiwitz = = = 100 rthlr.
und sollen von den jährlichen Interessen Schulbücher erkaufte,
und den armen Schulkindern gegeben werden, und
- 4) für die verwundeten Krieger = = = 300 rthlr.

Der zu Pundshuth gestorbene Kürschnermeister Johann Gottlieb Daub, hat in seinem Testamente dem dasigen Hospital 3 rthlr. ausgesetzt.

Armee = Nachrichten.

Nach einer so eben eingegangenen officiellen Nachricht, ist zwischen dem Herrn General-Major von Hinrichs vor Küstrin, und dem französischen Commandanten dieser Festung eine Kapitulation abgeschlossen, wonach die Festung am 20sten huj. mit allen Vorräthen übergeben, und die Garnison Kriegsgefangen wird. Die Kapitulation ist an den Herrn General von der Infanterie etc. Grafen von Tauengien, zur Genehmigung übersendet worden.

Wir säumen nicht, dem Publikum diese angenehme Nachricht hierdurch bekannt zu machen. Breslau, den 11ten März 1814.

Königl. Militair = Gouvernement von Schlessien.

Der Militair-Gouverneur
v. Gaudi.

Der Civil Gouverneur
Merkel.